Anlage 2

Bekanntmachung

Entwidmung des Friedhofs Kleinkühnau

Gemäß Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist die Entwidmung eines Gemeindefriedhofs durch die Gemeinde öffentlich bekannt zu geben. In Übereinstimmung mit § 19 Abs. 2 Bestattungsgesetz LSA vom 5. Februar 2002 in der derzeit gültigen Fassung und § 5 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat am 09. Dezember 2026 Folgendes beschlossen:

> Der Entwidmung des Friedhofs Kleinkühnau zum 31. Januar 2027 wird zugestimmt.

Dessau-Roßlau, ……..

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister